

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2019/20

04.06.2020

127. Stück

---

**Verordnung des Rektorats  
für das Aufnahmeverfahren  
Bachelorstudium Lehramt Primarstufe  
für das Studienjahr 2020/21**

Das Rektorat hat gemäß § 4 C-HAV nach Anhörung der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums, des Hochschulrates und der Hochschulvertretung das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2020/21 abgeändert.

## Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“<sup>1</sup> führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A) und einem Face-to-Face Assessment (Modul C). Das im Aufnahmeverfahren eingesetzte einheitliche Modul A wird von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ wechselseitig anerkannt. Die Überprüfungen der musikalisch-rhythmischen und körperlich-motorischen Eignung (Modul C+) entfallen. Diese werden durch entsprechende Hinweise beim standardisierten Interview bzw. das Erbringen von Bestätigungen im Sinne einer Selbsteinschätzung ersetzt. Bei sprachlichen Auffälligkeiten kann eine weitere Abklärung zur physiologischen Stimm- und Sprechleistung durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2020/21 an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.
  2. Studierende, die am 1. Juli 2020 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ vertretenen Institution zugelassen sind.
  3. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe oder Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen waren.
  4. Studierende, die an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studierende gem. Z 2.
- (3) StudienwerberInnen, die gem. Abs. 2 Z 2 bis 4 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben jedenfalls Modul C zu absolvieren.

## § 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch entsprechende Hinweise beim standardisierten Interview bzw. das Erbringen von Bestätigungen im Sinne einer Selbsteinschätzung festgelegt. Erforderlichenfalls wird die physiologische Stimm- und Sprechleistung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe abgeklärt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der KPH Graz sowie auf dem Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.



- (4) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird zu zwei Terminfenstern durchgeführt. Das erste Terminfenster erstreckt sich von 2. März 2020 bis 15. Mai 2020. Das zweite Terminfenster erstreckt sich von 1. bis 5. Juli 2020. Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (5) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgewickelt.
- (6) Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens wird für den Verbund Aufnahmeverfahren 2020 zentral von der Universität Graz bereitgestellt und betreut.
- (7) Die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

### **§ 3 Modul A: Registrierung**

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird zu zwei Terminen angeboten. Die Frist für die Registrierung für den ersten Termin beginnt am 2. März 2020 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr. Die Frist für die Registrierung für den zweiten Termin beginnt am 1. Juli 2020 um 09:00 Uhr und endet am 5. Juli 2020 um 23:59 Uhr. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzerkonto bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul C möglich.



#### **§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment**

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der Fristen, welche am 2. März 2020 um 09:00 Uhr beginnt und am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr bzw. für den zweiten Termin am 1. Juli 2020 um 09:00 Uhr und am 5. Juli 2020 um 23:59 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

#### **§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium sowie Einzahlung des Kostenbeitrags**

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr bzw. für den Nebentermin bis 5. Juli 2020 um 23:59 Uhr noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
  - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
  - b) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort ist während der Registrierungsfrist im Zuge der Bestätigung der Studienwahl und bei der Antragstellung auf Zulassung zum Studium möglich.
- (3) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung.

#### **§ 6 Kostenbeitrag**

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50,- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2020 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.



- (3) Die Zahlungsfrist für den ersten Termin beginnt am 2. März 2020, 9:00 Uhr, und endet am 15. Mai 2020, 12:00 Uhr, für den zweiten Termin beginnt sie am 1. Juli 2020, 9:00 Uhr, und endet am 5. Juli 2020, 23:59 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, kann der/die StudienwerberIn das Aufnahmeverfahren nicht abschließen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom allgemeinen Aufnahmeverfahren besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

## **§ 7 Bestätigung der Studienwahl**

- (1) Die Absolvierungsbestätigung über das allgemeine Aufnahmeverfahren (Modul A) muss von den StudienwerberInnen bei Teilnahme am ersten Termin ab 8. Juni 2020 und bei Teilnahme am zweiten Termin ab 6. Juli 2020 über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (2) Nach der Bestätigung der Studienwahl werden die StudienwerberInnen zum Face-to-Face Assessment an der KPH Graz eingeladen.

## **§ 8 Modul C: Face-to-Face Assessment**

- (1) Als zweite Stufe im Aufnahmeverfahren ist das Face-to-Face Assessment zu absolvieren.
- (2) Das Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Mit Modul C ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen.
- (4) Das Ergebnis des Face-to-Face Assessments wird von der KPH Graz bekannt gegeben.
- (5) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe im Studienjahr 2020/21 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.



## **§ 9 Modul C+: Vorgehen bezüglich der musikalisch-rhythmischen sowie der körperlich-motorischen Eignung und der physiologischen Stimm- und Sprechleistung**

- (1) Die Überprüfung der musikalisch-rhythmischen und körperlich-motorischen Eignung (Modul C+) entfällt 2020. Diese wird durch entsprechende Hinweise beim standardisierten Interview bzw. durch das Erbringen von Bestätigungen im Sinne einer Selbsteinschätzung ersetzt. Bei sprachlichen Auffälligkeiten kann eine weitere Abklärung durchgeführt werden (Modul C+).

## **§ 10 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe, Mitteilungsblatt 115, Stück vom 30.1.2020.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Seel

